

Kreisausschuss:

15.09.2023

Tagesordnungspunkt: 20

Wegstreckenentschädigung für die
Benutzung von privaten PKWs für
Dienstreisen

Vorlage-Nr.:

0740/X

Sachlage:

Zum 08.07.2023 ist das Landesgesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Dieses sieht u.a. eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung im Rahmen von Dienstreisen von der bisherigen Staffelung 0,15 / 0,25 / 0,30 / **0,35 €** auf 0,18 / 0,28 / 0,33 / **0,38 €** vor.

Mit Beschluss vom 27.11.1995 hat der Kreisausschuss erstmals beschlossen, einheitlich für alle Dienstreisenden den damaligen Höchstsatz der Wegstreckenentschädigung zu zahlen.

In Anlehnung dieses Beschlusses wird vorgeschlagen, rückwirkend zum 08.07.2023 grundsätzlich den neuen gesetzlichen Höchstsatz von 0,38 € zu erstatten.

Beschlussvorschlag:

Der grundsätzlichen Zahlung des Höchstsatzes der Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,38 Euro pro Kilometer für Dienstreisen mit privatem PKW rückwirkend zum 08.07.2023 wird zugestimmt.